

oder zumindest für eine Vielzahl von einzelnen Verwaltungsrechtsgebieten gelten.<sup>5</sup>

Das Allgemeine Verwaltungsrecht erfüllt damit wichtige Ordnungs- und Koordinationsfunktionen.<sup>6</sup> Es stellt ein «Mindestmass an Einheitlichkeit» über das gesamte Spektrum des Verwaltungsrechts<sup>7</sup> sicher und ist für das Verständnis des geltenden Verwaltungsrechts von Bedeutung, da sich bestimmte Institutionen und Grundsätze in diesen Verwaltungsvorschriften immer wieder finden lassen oder bestimmte Begriffe und Allgemeinvorstellungen in diesen Vorschriften vorausgesetzt werden.<sup>8</sup> Wichtige Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, wie z.B. das Legalitätsprinzip (Art. 92 Abs. 4 LV), das Beschwerderecht und der effektive Rechtsschutz (Art. 43, 102 Abs. 4 und 104 Abs. 1 LV) sind durch die Verfassung mitbestimmt bzw. vorgegeben. Das Allgemeine Verwaltungsrecht steht denn auch, was seine Funktion betrifft, zwischen dem Verfassungsrecht und dem Besonderen Verwaltungsrecht.<sup>9</sup>

## 2. Wechselseitige Bezogenheit von Allgemeinem und Besonderem Verwaltungsrecht

Das Allgemeine und Besondere Verwaltungsrecht bedingen und ergänzen einander. Sie stehen in untrennbarer Wechselwirkung. Das allgemeine Recht soll Orientierung in den vielfältigen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts geben, indem es Grundlinien und elementare Institute als feste Richtpunkte zur Verfügung stellt. Umgekehrt beeinflussen die Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts aber auch die Ausformung der allgemeinen Lehren und bringen sie zur Entfaltung.<sup>10</sup>

---

5 Walter Antonioli, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation eines allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts, in: Friedrich Lehne/Edwin Loebenstein/Bruno Schimetschek (Hrsg.), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien/New York 1976, S. 151 (155).

6 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2002, S. 2, Rdnr. 5.

7 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 9.

8 Raschauer, S. 2.

9 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 2, Rdnr. 8. Fritz Werner bezeichnet das Verwaltungsrecht als «konkretisiertes Verfassungsrecht». So der Titel seines Beitrages in: DVBl 1959, S. 527 ff.

10 Eberhard Schmidt-Assmann, Zur Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Reformbedarf und Reformansätze, wie Anm. 2, S. 14; vgl. auch Eberhard Schmidt-